

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 29.08.2018

53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei der
Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co. KG, Norbertstr. 5,
42655 Solingen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co. KG, Norbertstr. 5, 42655 Solingen mit Bescheid vom 06.07.2018 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Norbertstr. 5, 42655 Solingen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Merkblatt über Beste Verfügbare
Techniken in der Gießereiindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltueberwachung/Link_BVT_Merkblaetter.html

Im Auftrag

gez. GAR Scholz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbescheinigung
Firma
Breitfort Druckguss GmbH & Co. KG
Norbertstr. 5
42655 Solingen

Datum: 06.07.2018

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:
53.03-0354850-0001-G16-
0013/18-3.8.1
bei Antwort bitte angeben

Genehmigungsbescheid

53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

Auf Ihren Antrag vom 28.02.2018 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 + 2773) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Scholz
Zimmer: 293
Telefon:
0211 475-9144
Telefax:
0211 475-2671
Manfred.Scholz@
brd.nrw.de

I. Tenor

Der Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co. KG, Norbertstr. 5, 42655 Solingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 09.01.2017 (BGBl. I. S. 42) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE- Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Norbertstr. 5 in Solingen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Gemarkung: Ohligs
Flur: 22
Flurstück: 420, 427, 473 und 600

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße

erteilt.



Gegenstand der Änderung:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Aluminiumschmelz- und Druckgussanlage in der Produktionshalle i.V.m. der Errichtung einer neuen Emissionsquelle,
- Anschluss der neuen Aluminiumschmelz- und Druckgussanlage an die Absauganlage,
- Verlagerung der zwei Zinkdruckgussmaschinen in die neue Produktions- und Lagerhalle i.V.m. der Errichtung von zwei neuen Emissionsquellen,
- Anpassung der Schornsteinhöhe der Hallenabsugung an den Stand der Technik und
- Optimierung der Aufstellung der Nachbearbeitung durch Nutzung von Flächen in der Produktions- und Lagerhalle.

Nach Durchführung der Änderung bleibt die gesamte Gieß- und Schmelzkapazität (27,6 t/d) durch organisatorische Maßnahme unverändert.

II. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, im Folgenden genannte, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein.



- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW vom 01.03.2000, SGV. NRW 232)
- die Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB vom 03.11.2017, BGBl. I.S. 3634 / FNA 213-1)

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] festgelegt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]



Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. sowie 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzeichens

████████████████████

an die **Landeskasse Düsseldorf:**

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 ergab sich durch die eingeschlossene Gebühr für die Baugenehmigung (██████████ s. Stellungnahme der Stadt Solingen vom 28.05.2018)

Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wurden █ Stunden a █ (LG 2.1) berechnet, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15h.5 █ festgesetzt werden.

Bei der Errechnung der Gebühr wurde auch die Tatsache gewertet, dass der Genehmigungsantrag unter Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt wurde (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8. Reduzierung der v.g. Gebühr um 30%).

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.



V. Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 28.02.2018 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Aluminiumdruckgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück in 42655 Solingen Norbertstr. 5, Gemarkung Ohligs, Flur 22, Flurstücke 420, 427, 473 und 600 gestellt.

Gleichzeitig haben Sie beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen.

Am 07.03.2018 wurde die Behördenbeteiligung eingeleitet und folgende Behörden und Stellen im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Stadt Solingen,
- Dezernat 53.3 (Überwachung Metall), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf.

Es wurde sich der Zusammenfassung der Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht (Kapitel 16 der Antragsunterlagen) angeschlossen. Die auf dem Werkgelände eingesetzten Stoffe sind nach Maßgabe der Sicherheitsdatenblätter für einen Ausgangszustandsbericht nicht relevant oder erreichen nicht die jeweiligen Mengenschwellen der LABO-Arbeitshilfe zum AZB. Es besteht somit nicht das Erfordernis einen Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Auf eine Beteiligung des Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/Bodenschutz) wurde aus diesem Grunde verzichtet.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.



Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung, keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Nach § 9 Abs. 2 des UVPG war auf Ihren Antrag vom 28.02.2018 festzustellen, ob für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG (unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Anhand der im Kapitel 12 der Antragsunterlagen beigefügten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles in Bezug auf die Regelungen des §9 UVPG, wird sich den Schlussfolgerungen des Sachverständigen angeschlossen:

- Zusätzliche Emissionen an Luftschadstoffen sind marginal. Beim Betrieb der Anlage werden die Grenzwerte gemäß TA-Luft sicher eingehalten und unterschritten (Schutzgut Mensch).
Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.



- Die Richtwerte an den Immissionsaufpunkten gemäß TA Lärm werden tagsüber um mindestens 9 dB(A) und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten (Schutzgut Mensch). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.
- Das Vorhaben fügt sich in das Ortsbild der industriellen und gewerblichen Umgebung ein. Eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes ist damit nicht zu erwarten (Schutzgut Landschaft).
- Am Vorhabenstandort und im Untersuchungsgebiet (1000m) und im Umfeld des Anlagenstandortes liegen schützenswerte Biotope, die von den Anlagenemissionen jedoch nur geringfügig beeinflusst werden (Schutzgut Fauna und Flora).
- Am Vorhabenstandort werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen (Schutzgut Boden).
- Die Menge an wassergefährdenden Stoffen wird sich erhöhen. Die wassergefährdenden Stoffe werden alle in doppelwandigen Behältern und auf einer Auffangwanne gelagert (Schutzgut Wasser). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Durch die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage fällt kein produktionsspezifisches Abwasser an (Schutzgut Wasser).
- Schützenswerte Sach- und Kulturgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht gefährdet, da die in der Abluft befindlichen Schadstoffe so gering sind, dass keine Gefahr für die Bausubstanz besteht. Das nächstgelegene Schutzgut liegt etwa 400 m vom Vorhabensstandort entfernt (Schutzgut Kultur- und Sachgüter).



Zusammenfassend ist festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass die voraussichtlichen Auswirkungen aufgrund der Lage im Industrie- und Gewerbegebiet und der bereits erfolgten Bebauung eng begrenzt sein werden und keine erheblich negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu befürchten sind.

Aufgrund der dargestellten Sachstandsermittlungen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen. Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe sollte die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde mit abschließendem Prüfvermerk vom 12.03.2018 abgeschlossen. Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde von der Stadt Solingen geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch festgestellt, dass aufgrund einer Änderung des Bebauungsplanes O 479 der Referenzmeßpunkt Norbertstr. 9 nun im Industriegebiet liegt und somit zu streichen ist. Für den Referenzmeßpunkt Ulrichstr. 18 legt der Bebauungsplan O 90 ein allgemeines Wohngebiet fest – und nicht ein Reines Wohngebiet wie in der Schallimmissionsprognose angegeben, auch hier wird die Formulierung der Nebenbestimmung angepasst.

Die Ausführungen zu den weiteren Referenzmeßpunkten (Gemengelage) werden nicht in der Formulierung der Nebenbestimmung berücksichtigt.

**Rechtliche Begründung:**

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. 282) in der Fassung vom 17.04.2018 (GV. NRW S 206) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Solingen und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Antragsgemäß wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).



Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Änderung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange der Wasserwirtschaft, des Immissions- und Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die erforderliche Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan O479, 1. Änderung der Stadt Solingen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde von der Stadt Solingen mit Schreiben vom 28.05.2018 aus folgenden Gründen erteilt:

Für den Bereich des geplanten Vorhabens setzt der Bebauungsplan gem. § 9 BauNVO ein Industriegebiet (GI) fest, was im nordöstlichen Teil des Antragsgrundstücks mit „E“ und im südlichen Teil des Antragsgrundstücks mit „F“ gekennzeichnet ist. In dem mit „E“ gekennzeichneten Industriegebiet sind die in der Abstandliste zum Abstandserlass aufgeführten Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis IV nicht zulässig.



In dem mit „F“ gekennzeichneten Industriegebiet sind die in der Abstandsliste zum Abstandserlass aufgeführten Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V nicht zulässig. Für Betriebe der Abstandsklasse V ist hier allerdings eine Ausnahmeregelung vorgesehen (siehe textliche Festsetzungen Bebauungsplan O479, 1. Änderung der Stadt Solingen).

Das Vorhaben entspricht nicht in allen Teilen den Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes. Folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes liegen vor:

Der Gewerbebetrieb ist – auch im Bereich der Nutzungsänderung, die sowohl den nord-östlichen als auch den südlichen Teil des Antragsgrundstücks betrifft – der Nr. 92 gemäß Abstandserlass NRW aus dem Jahr 1998 – und damit der Abstandsklasse V – zuzuordnen. Betriebe der Abstandsklasse V sind im südlichen Teil des Antragsgrundstücks jedoch nur ausnahmsweise zulässig.

In Bezug auf die Art der baulichen Nutzung ist festzustellen, dass vorliegend eine Nutzungsänderung der bislang als Lager genehmigten Halle in metallverarbeitendes Gewerbe (Herstellung von Druckguss-Erzeugnissen; Metalle: Aluminium, Zink; Arbeitsvorgänge: Einschmelzen, Pressen und Stanzen) begehrt wird. Angestrebt ist zudem ein Dreischichtbetrieb mit einer Betriebszeit von 0 bis 24 Uhr.

Dem Bebauungsplan liegt die Abstandsliste gemäß Abstandserlass 1998 (Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998 (MBI. NW. 1998 S. 744)) zu Grunde. Der Betrieb war bislang der Nr. 92 des Abstandserlasses zugeordnet. In den Antragsunterlagen wird dokumentiert, dass diese Einstufung auch weiterhin – trotz der Erweiterung – zutreffend ist. Da die Untere Immissionsschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme „keine Bedenken“ geäußert hat, ist davon auszugehen, dass diese Einstufung auch weiterhin zutreffend ist.



Die unter Punkt 11.1.6 der Bauvorlagen aufgeführte Ausnahmemöglichkeit findet sich in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes O 479, nicht jedoch in der hier maßgeblichen selbständigen 1. Änderung des Bebauungsplanes O 479.

Dort ist lediglich eine Ausnahmemöglichkeit für das mit „E“ gekennzeichnete Industriegebiet (GI (E)) vorgesehen. Dort sind Betriebe der Abstandsklasse V jedoch ohnehin allgemein zulässig.

Insofern besteht hier ein Befreiungstatbestand. Lediglich in dem mit „E“ gekennzeichneten Industriegebiet ist die beantragte Nutzungsänderung allgemein zulässig. Es ist eine Befreiung von der textlichen Festsetzung I.1 erforderlich, nach der Betriebe der Abstandsklassen I bis V im Industriegebiet GI (F) als nicht zulässig festgesetzt sind.

Einer Befreiung von dieser Festsetzung wurde von der Stadt Solingen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB aus folgenden Gründen zugestimmt werden:

- Die beigefügte Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten werden.
- Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kommt zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen Auswirkungen aufgrund der Lage im Gewerbe- und Industriegebiet sowie der technischen Ausführung eng begrenzt sind und keine erheblich negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das angrenzend vorhandene schützenswerte Biotop mit seinem Naturdenkmal wird nur geringfügig beeinflusst werden. Diesbezüglich hat der Stadtdienst Natur und Umwelt keine Bedenken vorgebracht.



- Die Grundzüge der Planung sind vorliegend nicht berührt, weil der mit der differenzierten Festsetzung der Abstandsklassen verfolgte Zweck – schädliche Umwelteinwirkungen in der unmittelbaren Nachbarschaft wie auch in den angrenzenden Wohngebieten nicht hervorzurufen – vorliegend erreicht wird, da das Vorhaben keine zu bewältigenden Spannungen an den maßgeblichen Immissionsorten auslöst und auch in Bezug auf die übrigen Schutzgüter keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Der Betrieb war bislang bereits der Nr. 92 der Abstandsliste gemäß Abstandserlass 1998 zuzuordnen und dessen bauliche Anlagen lagen ursprünglich ausschließlich in dem mit „F“ gekennzeichneten Teil des Industriegebietes. Insofern entsteht hier nicht erstmalig ein Betrieb der Abstandsklasse V innerhalb des Industriegebiets GI (F), sondern der vorhandene Betrieb wird lediglich erweitert. Die Erweiterung erfolgt zu einem Teil auch innerhalb des Industriegebiets GI (E), in dem Betriebe der Nr. 92 der Abstandsliste allgemein zulässig sind.

Weitere Befreiungstatbestände liegen nicht vor. Bedenken hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens bestehen nicht.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co. KG, Norbertstr. 5, 42655 Solingen vom 28.02.2018 nach § 16 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(GAR Scholz)

Auflistung der Antragsunterlagen

Ordner 1

- 1.1. Antragschreiben § 16 BImSchG vom 28.02.2018 (3 Blatt)
- 1.2. Inhaltsverzeichnis (3 Blatt)
- 1.3. Kapitelübersicht 2 (1 Blatt)
- 1.4. Antrag Formular 1 (5 Blatt)
- 1.5. Erläuterungen zum Antrag (6 Blatt)
- 1.6. Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit (1 Blatt)
- 1.7. Einverständniserklärung des Betriebsrates (1 Blatt)
- 1.8. Einverständniserklärung des Abfall- und Immissionsschutzbeauftragten (1 Blatt)
- 1.9. Einverständniserklärung des Betriebsarztes (1 Blatt)
- 1.10. Nachweise über die Mitwirkung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (4 Blatt)
- 1.11. Kapitelübersicht 3 (1 Blatt)
- 1.12. Auszug Topographische Karte, Maßstab 1:25000 (1 Blatt)
- 1.13. Auszug aus der DGK5, Maßstab 1:5000 (1 Blatt)
- 1.14. Übersichtskarte Lageplan, Maßstab 1:500 (1 Blatt)
- 1.15. Kapitelübersicht 4 (1 Blatt)
- 1.16. Formular Bauantrag (2 Blatt)
- 1.17. Formular Betriebsbeschreibung (4 Blatt)
- 1.18. Zeichnung Nutzungsänderungsplan einer Lagerhalle zu einer Produktionshalle, Grundriss, Maßstab 1:100, Plan-Nr. NU_01A

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

- 1.19.** Zeichnung Nutzungsänderungsplan einer Lagerhalle zu einer Produktionshalle, Schnitt A-A, Schnitt B-B, Maßstab 1:100, Plan-Nr. NU_02
- 1.20.** Zeichnung Nutzungsänderungsplan einer Lagerhalle zu einer Produktionshalle, Nordansicht & Südansicht, Maßstab 1:100, Plan-Nr. NU_03
- 1.21.** Zeichnung Nutzungsänderungsplan einer Lagerhalle zu einer Produktionshalle, Ostansicht & Westansicht, Maßstab 1:100, Plan-Nr. NU_04
- 1.22.** Bauzahlenberechnung (1 Blatt)
- 1.23.** Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:250
- 1.24.** 1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Michael Raftellis vom 12.06.2017 (4 Blatt)
- 1.25.** Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:250
- 1.26.** Brandschutzplan, Grundriss zur 1. Ergänzung des Brandschutzkonzept vom 12.06.2017; (Stand 15.12.2017)
- 1.27.** Brandschutzplan, Schnitte zur 1. Ergänzung des Brandschutzkonzept vom 12.06.2017; (Stand 29.11.2017)
- 1.28.** Anlagen- und Betriebsbeschreibung (35 Blatt)
- 1.29.** Blockfließbild Zeichnungs-Nr. 4093-001a
- 1.30.** Kapitelübersicht 7 (1 Blatt)
- 1.31.** Antrag Formular 2-8 (49 Blatt)
- 1.32.** Zeichnung Maschinenaufstellungsplan, Grundrisse Ansichten, Maßstab 1:150, Zeichnungs-Nr. 4093-700B
- 1.33.** Kapitelübersicht 9 (1 Blatt)
- 1.34.** Schallimmissionsprognose für eine Änderung des Betriebes der Breitfort Druckguss GmbH & Co.KG in Solingen vom 01.06.2017, Projekt Nr. 4093 (24 Blatt)

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

- 1.35. Messbericht gemäß TA-Lärm bei der Breitfort Druckguss GmbH & Co.KG in Solingen vom 21.06.2017, Projekt Nr. 4093 (14 Blatt)
- 1.36. Kapitelübersicht 10 (1 Blatt)
- 1.37. Stellungnahme zur TA-Luft (11 Blatt)
- 1.38. Beispielhafter Schornsteinfegerbericht (2 Blatt)
- 1.39. Kapitelübersicht 11 (1 Blatt)
- 1.40. Antrag gem. § 31 Abs. 2 BauGB auf Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan (7 Blatt)
- 1.42. Bebauungsplan O 479 1. Änderung mit Erläuterungen (4 Blatt)
- 1.43. Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan O 479 1. Änderung (2 Blatt)
- 1.44. Allgemeine UVP-Vorprüfung (17 Blatt)
- 1.45. Kapitelübersicht 13 (1 Blatt)
- 1.46. Geruchsimmissionsprognose für eine Änderung des Betriebes der Breitfort Druckguss GmbH & Co.KG in Solingen vom 20.02.2018, Projekt Nr. 4093 (21 Blatt)
- 1.47. Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft der Druckgussanlage der Breitfort Druckguss GmbH & Co.KG in Solingen vom 17.07.2017 des TÜV Nord System (36 Blatt)

Ordner 2

- 2.1. Inhaltsverzeichnis Ordner 2 (1 Blatt)
- 2.2. Kapitelübersicht 14 (1 Blatt)
- 2.3. Immissionsprognose für Luftschadstoffe für eine Änderung des Betriebes der Breitfort Druckguss GmbH & Co.KG in Solingen vom 20.02.2018, Projekt Nr. 4093 (27 Blatt)

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

- 2.4.** Ergebnisse der Emissionsmessung an Emissionsquelle Q1 der Breitfort Druckguss GmbH & Co.KG in Solingen des Institutes für Umweltschutz und Agrikulturchemie vom 20.06.2017 (4 Blatt)
- 2.5.** Maßnahmen nach Betriebseinstellung (2 Blatt)
- 2.6.** Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG -Relevanzprüfung (9 Blatt)
- 2.7.** Sicherheitsdatenblätter
 - 2.7.1** ADVANZ ANTILÖWA W (3 Blatt)
 - 2.7.2** 3M™ Suspension Cast-M (4,5 Blatt)
 - 2.7.3** Argon (5 Blatt)
 - 2.7.4** Basatron 506 (4 Blatt)
 - 2.7.5** CARELA® SP (2,5 Blatt)
 - 2.7.6** Chem-Trend® PL-611 (5 Blatt)
 - 2.7.7** Chem-Trend® SL-7477 (6,5 Blatt)
 - 2.7.8** DANSOCLEAN N 7083 (3,5 Blatt)
 - 2.7.9** 2 x Deganit BW 68 (4,5 Blatt)
 - 2.7.10** Endyphen 30, Systemreiniger (3,5 Blatt)
 - 2.7.11** Getriebeöl 1029/220 CLP (4,5 Blatt)
 - 2.7.12** Hölterol SO 4 H (5 Blatt)
 - 2.7.13** Hydrauliköl 1015 HLP 22 (4,5 Blatt)
 - 2.7.14** Hydrauliköl 1015 HLP 32 (4,5 Blatt)
 - 2.7.15** iTEC-M 2000 (3,5 Blatt)
 - 2.7.16** Kaltentfetter 1059 T (5 Blatt)
 - 2.7.17** KMT 40 Kühlschmiermittel (3,5 Blatt)
 - 2.7.18** Mobile Oil DTE light (2,5 Blatt)
 - 2.7.19** Natronlauge 50% (8 Blatt)
 - 2.7.20** Petroleum (8 Blatt)
 - 2.7.21** Polypan G 46 (1,5 Blatt)
 - 2.7.22** Rivolta S.K.D. 16 N Spray (6 Blatt)

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

- 2.7.23** Rostschutzöl P 990 N (5,5 Blatt)
 - 2.7.24** 586001 Spezialentschäumer (3,5 Blatt)
 - 2.7.26** Thermoöl 1018 (4,5 Blatt)
 - 2.7.27** trowalpur R (3,5 Blatt)
 - 2.7.28** trowal KS 66 (4,5 Blatt)
 - 2.7.29** 2 x MOBIL VACTRA OIL NO 2 (7 Blatt)
 - 2.7.30** WeTec 40 (Blatt)
 - 2.7.31** Wunsch Trennmittel SZNW (5,5 Blatt)
- 2.8.** Kapitelübersicht 17 (1 Blatt)
 - 2.9.** Gefährdungsbeurteilung (47 Blatt)
 - 2.10.** Abfallbilanz 2014 (1 Blatt)
 - 2.11.** Datenblatt Druckgießmaschine (2 Blatt)
 - 2.12.** Datenblatt Schmelzofen (7 Blatt)
 - 2.13.** Datenblatt Warmhalteofen (7 Blatt)
 - 2.14.** Sicherheitsdatenblatt KMA 105 (4 Blatt)
 - 2.15.** Besprechungsprotokoll vom 25.05.2018 - Arbeitsschutz (5 Blatt)

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. 2 dieses Bescheides).
3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.
5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen Wasserwirtschaft / Immissionsschutz
(Bezirksregierung Düsseldorf)

8. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlagenänderung, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) ist so durchzuführen, dass die hierdurch verursachten Geräusche - gemessen und gerechnet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen nicht zu einer Überschreitung folgender Immissionsbegrenzungen führen:

- a) Im ausgewiesenen Industriegebiet des Bebauungsplans der Stadt Solingen Nr. O324 und O479, 1. Änderung
von tagsüber 70 dB(A) und
nachts 70 dB(A)

Referenzmeßpunkt: Norbertstr. 8 (Io1)

- b) Im ausgewiesenen Gewerbegebiet des Bebauungsplans der Stadt Solingen Nr. O479, 1. Änderung
von tagsüber 65 dB(A) und
nachts 50 dB(A)

- c) Im Gebiet östlich der Untengönrather Straße
von tagsüber 50 dB(A) und
nachts 35 dB(A)

Referenzmeßpunkt: Untengönrather Straße 60 (Io3)

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

d) Im Gebiet westlich der Ulrichstraße (im Bebauungsplan O 90 der Stadt Solingen als WA-Gebiet ausgewiesen)

von tagsüber 55 dB(A) und
nachts 40 dB(A)

Referenzmeßpunkt: Ulrichstraße 18 (Io4)

e) Im Gebiet beiderseits der Straßen Hoffnung und Waardt

von tagsüber 50 dB(A) und
nachts 35 dB(A)

Referenzmeßpunkt: Waardt 24 (Io5)

f) Im Bereich der Mangenbergerstraße

von tagsüber 55 dB(A) und
nachts 40 dB(A)

Referenzmeßpunkt: Mangenberger Str. 206 (Io6)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01⁰⁰ bis 02⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

- 9.** Kfz-Verkehr für die Materialanlieferung und die Abholung der Fertigprodukte, darf nur während der Tagzeit von 07:00 bis 20:00 Uhr stattfinden.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

10. Während des Betriebes der Anlagen sind alle Türen, Fenster und andere Gebäudeöffnungen, die in Richtung der benachbarten Wohnbebauung geöffnet werden können, geschlossen zu halten.
11. Das an den von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen entstehende mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas ist systembedingt vollständig zu erfassen und in der nachgeschalteten Abluftreinigungsanlage soweit zu reinigen, dass die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas folgende Massenkonzentrationen im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

Quelle Q1 (Aluminium-Druckgießerei)

staubförmige Bestandteile	5 mg/m ³
Organische gasförmige Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m ³

12. Die Masse der emittierten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 11.) ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mb ar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

13. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer 11. festgelegten Emissionskonzentrationswerte für luftverunreinigende Stoffe der Überwachungsbehörde durch ein Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist.

Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 Luftbeschaffenheit- Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden.

Die Messplanung soll der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

Hinweis:

Zuständige Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Ü).

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für die erforderliche interne Zuordnung ist bei der E-Mail mindestens als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.

- 14.** Das Abgas ist vollständig über Schornsteine ins Freie zu leiten.
Die Schornsteine müssen mindestens
Quelle Q 1 = 15,5 m,
Quelle Q 2 = 15,1 m,
Quelle Q 3 = 15,1 m und
Quelle Q 9 = 15,2 m über Flur hoch sein.

- 15.** Die Schornsteinmündungen dürfen nicht durch Hauben oder sog. Meidinger Scheiben abgedeckt werden. Doppelkegeldeflektoren zur Ableitung von Regenwasser können eingebaut werden.

- 16.** Die Anlagen dürfen nur mit systembedingt vollständiger Absaugung und voll funktionsfähiger, wirksam eingeschalteter und an die Absaugung angeschlossenen Abgasreinigungsanlagen betrieben werden.

**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1**

Bei Störungen an den Absaug- und Entstaubungsanlagen ist die Produktion unverzüglich einzustellen, falls nicht sichergestellt werden kann, dass die Festlegungen der Nebenbestimmung Ziffer Nr. 11. eingehalten werden können.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Störung an den Absaug- und Entstaubungseinrichtungen nur im laufenden Betrieb überprüft und behoben werden kann.

- 17.** Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.

- 18.** Alle Produktionsabwässer müssen aufgefangen und einer externen Entsorgung zugeführt werden. Ein Ableiten in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer ist unzulässig.

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Bei einer Umstellung des Abwasser-Entsorgungsweges hin zur Abwassereinleitung (Kanal oder Gewässer) ist ein wasserrechtlicher Genehmigungs- oder Erlaubnisantrag zuvor mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54-IGL) abzustimmen und dort zu beantragen.
7. Die Gefährdungsbeurteilungen §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes und § 3 der Betriebssicherheitsverordnung sind um die geplante Änderung fortzuschreiben.
Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erforderlich sind.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

8. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
9. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
10. Auf den §3a Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. mit Punkt 1.5 Abs. 4 und Punkt 2.1 des Anhangs und ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallende Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen wird hingewiesen.